

Satzung

Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Queeres Netzwerk Niedersachsen e.V.‘ (QNN).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung in Kooperation mit SCHLAU Niedersachsen und mit nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung. Insbesondere sind dieses der Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen (VNB) - Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung und die Heimvolkshochschule AkademieWaldschlösschen.
2. die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben in Kooperation mit Universitäten und Fachhochschulen oder der Finanzierung entsprechender Vorhaben.
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe.
4. die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung oder Finanzierung von Kulturveranstaltungen, die Orientierung für Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung und Trans*- oder Intergeschlechtlichkeit bieten.
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung von Vereinen, die ihrerseits bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke umsetzen,
 - b. die Vernetzung im Hinblick auf den Informationsaustausch und Synergieeffekte bei der Umsetzung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

6. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionserkrankungen, u.a. in Kooperation mit der AIDS-Hilfe Niedersachsen,
 - b. der Beteiligung an der Entwicklung und Finanzierung von Beratungsangeboten zur Förderung der Gesundheit,
7. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen, von Menschen, die von Behinderung bedroht sind und Menschen in besonderen sozialen Lebenssituationen mit LSBTI* Hintergrund.
8. die Förderung der Hilfe für politisch und rassistisch verfolgte lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche (LSBTI*) Menschen, für Geflüchtete sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Gruppen und Vereinen, die Hilfe und Angebote für Geflüchtete mit LSBTI*-Hintergrund anbieten.
9. die Förderung der Kriminalprävention.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung im Landespräventionsrat Niedersachsen und dessen Netzwerken.
10. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Beratungsangeboten für LSBTI* Menschen.
11. der Abbau der Diskriminierung und die Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte von LSBTI* Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Maßnahmen der Aufklärung der Öffentlichkeit sowie der Bildung, Beratung und Begleitung von LSBTI*Menschen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a. natürliche Personen, die eine nicht als juristische Person oder anderweitig rechtsfähig konstituierten Zusammenschluss natürlicher Personen vertreten, z.B. Selbsthilfegruppen (näheres regelt die Mitgliedsordnung),
 - b. eingetragene Vereine und Verbände,
 - c. Institutionen in anderer rechtsfähiger Form (z.B. Körperschaft, Gesellschaft)die Aufgaben im Sinn der satzungsgemäßen Ziele des QNN e.V. in Niedersachsen verwirklichen.
Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, sowie das Stimm- und aktive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. Fördermitglieder,
 - b. kooperierende Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm- und aktives Wahlrecht.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ebenso Institutionen in anderer rechtsfähiger Form (z.B. Körperschaft, Personengesellschaft).
5. Kooperierende Mitglieder sind Institutionen, Verbände oder Vereine, die im Sinne von Bündnispartnerschaften in den Verein aufgenommen werden.
6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen und Institutionen gem. §4 werden, die im Rahmen eines schriftlichen Aufnahmeantrags ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Leitbild zustimmen und die Satzung anerkennen.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen.
3. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Auflösung,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss.

5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 5 Absatz 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die besonderen Organe.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand kann mehr als zwei Stimmen abgeben und die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfenden und einer vertretenden Person und Entgegennahme ihres Berichts,
 - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - f. Beschluss der Mitglieds-, Beitrags- und Gebührenordnung,
 - g. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
 - k. Einsetzung der ‚besonderen Organe‘.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zulässig ist die Einladung in elektronischer Form.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorstand eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen reicht das Verlangen eines Mitglieds nach geheimer Wahl.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls geht den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 - 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt die nächste Mitgliederversammlung den Beschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
5. Die Verteilung von Aufgaben und Beschlussfassungskompetenzen des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
6. Über das passive Wahlrecht für den Vorstand verfügen natürliche Personen, die volljährig sind.
7. Vorschläge für die Wahl zum Vorstand müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem QNN bekannt gegeben werden.

A. Geschäftsführender Vorstand

8. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei oder vier Personen.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Bestimmend setzt er sich aus nicht-heteronormativen, gleichgeschlechtlich orientierten, trans* oder intergeschlechtlichen Personen zusammen: maximal einer gleichgeschlechtlich orientierten Frau, maximal einem gleichgeschlechtlich orientierten Mann, maximal einer trans* Person, maximal einer intergeschlechtlichen Person. Es gilt die Selbstdefinition.
11. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
12. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung den Beschluss. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Protokollführung und Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes, einmalig bis zur nächsten Vorstandswahl selbst ergänzen, entsprechend den Regeln von §12 Punkt 8.

B. Erweiterter Vorstand

14. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen:
 - a. ggf. jeweils eine Person für die Kompetenz in den Themenfeldern lesbisch, schwul, trans*, inter – auch als Vertretende der entsprechenden QNN-Netzwerke bzw. Kooperationspartnerschaften [§12 Abs. 16 a-d]
 - b. ggf. bis zu zwei Personen aus den queeren „Großstrukturen“ entsprechend der nicht-exklusiven Vorschlagsrechte in §12 Abs. 16 e.-f.
 - c. ggf. bis zu zwei weiteren Personen aus den „Kleinstrukturen“, wie Selbsthilfe, Stammtische, lokale Gruppen ohne Rechtsform
 - d. ggf. bis zu zwei weiteren Personen entsprechend §12 Absatz 18
15. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei

Jahre. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

16. Das Vorschlagsrecht für die Wahl jeweils einer Person haben
 - a. das QNN-Netzwerk „Lesbisch in Niedersachsen“
 - b. das QNN-Netzwerk „Schwules Forum Niedersachsen“
 - c. das QNN-Netzwerk „Trans* in Niedersachsen“
 - d. Intersexuelle Menschen Landesverband Niedersachsen e.V.
 - e. SCHLAU Niedersachsen e.V.
 - f. Queere Erwachsenenbildung und queere Träger (Zentren, CSDs, Filmfeste, Kulturtage)
17. Um die Erarbeitung dieses Vorschlags zu ermöglichen, führt das QNN vor einer Mitgliederversammlung, die den erweiterten Vorstand wählt, für die in a), b), c) und f) aktiven Menschen eine Versammlung mit öffentlicher Einladung mit einem Vorlauf von vier Wochen durch. Auf eine solche Versammlung kann verzichtet werden, wenn die Netzwerke über eigene Strukturen verfügen.
18. Die MV kann bis zu zwei weitere Personen in den erweiterten Vorstand wählen.
19. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

§ 13 Besondere Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Geschäftsführung gemäß §30 BGB betrauen.
2. Den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zwischen geschäftsführenden Vorstand und Geschäftsführenden regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Besondere Organe

1. Die Mitglieder der Besonderen Organe des Vereins und deren Anzahl werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Antrag auf Einrichtung eines besonderen Organs muss die personelle Zusammensetzung oder die Art und Weise der Bestimmung seiner Mitglieder benannt sein.
2. Mitglieder eines Besonderen Organs können natürliche oder juristische Personen sein. Mitglieder des Besonderen Organs müssen nicht Vereinsmitglied sein.
3. Jedes Mitglied eines Besonderen Organs hat eine Stimme im Rahmen der Entscheidungsfindung im Besonderen Organ. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Amtszeit des Besonderen Organs bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann das Besondere Organ auflösen.

§ 15 Kassenprüfende

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfende und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 16 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung bereits im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet wurde.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidierende. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Akademie Waldschlösschen, Gleichen bei Göttingen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, in eigener Zuständigkeit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens nach drei Monaten schriftlich oder auf einer Mitgliederversammlung bzw. mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.